

Leitsätze

zum Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017

- 2 BvB 1/13 -

1. Das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG stellt die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde dar. Es soll den Risiken begegnen, die von der Existenz einer Partei mit verfassungsfeindlicher Grundtendenz und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen.
2. Das Gebot der Staatsfreiheit politischer Parteien und der Grundsatz des fairen Verfahrens sind für die Durchführung des Verbotsverfahrens unabdingbar.
 - a) Die Tätigkeit von V-Leuten und Verdeckten Ermittlern auf den Führungsebenen einer Partei während eines gegen diese laufenden Verbotsverfahrens ist mit dem Gebot strikter Staatsfreiheit nicht vereinbar.
 - b) Gleiches gilt, soweit die Begründung eines Verbotsantrages auf Beweismaterialien gestützt wird, deren Entstehung zumindest teilweise auf das Wirken von V-Leuten oder Verdeckten Ermittlern zurückzuführen ist.
 - c) Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet, dass die Beobachtung einer Partei während eines laufenden Verbotsverfahrens durch den Verfassungsschutz nicht dem Ausspähen ihrer Prozessstrategie dient und dass im Rahmen der Beobachtung erlangte Informationen über die Prozessstrategie im Verfahren nicht zulasten der Partei verwendet werden.
 - d) Ein zur Verfahrenseinstellung führendes Hindernis kommt lediglich als ultima ratio möglicher Rechtsfolgen von Verfassungsverstößen in Betracht. Zur Feststellung des Vorliegens eines unbehebbareren Verfahrenshindernisses bedarf es einer Abwägung zwischen den rechtsstaatlichen Verfahrensanforderungen einerseits und dem Präventionszweck dieses Verfahrens andererseits.
3. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.
 - a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.
 - b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
 - c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

4. Der Begriff des Beseitigens der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezeichnet die Abschaffung zumindest eines ihrer Wesenselemente oder deren Ersetzung durch eine andere Verfassungsordnung oder ein anderes Regierungssystem. Von einem Beeinträchtigen ist auszugehen, wenn eine Partei nach ihrem politischen Konzept mit hinreichender Intensität eine spürbare Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewirkt.
5. Dass eine Partei die Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, muss sich aus ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger ergeben.
 - a) Die Ziele einer Partei sind der Inbegriff dessen, was eine Partei politisch anstrebt.
 - b) Anhänger sind alle Personen, die sich für eine Partei einsetzen und sich zu ihr bekennen, auch wenn sie nicht Mitglied der Partei sind.
 - c) Zuzurechnen ist einer Partei zunächst einmal die Tätigkeit ihrer Organe, besonders der Parteiführung und leitender Funktionäre. Bei Äußerungen oder Handlungen einfacher Mitglieder ist eine Zurechnung nur möglich, wenn diese in einem politischen Kontext stehen und die Partei sie gebilligt oder geduldet hat. Bei Anhängern, die nicht der Partei angehören, ist grundsätzlich eine Beeinflussung oder Billigung ihres Verhaltens durch die Partei notwendige Bedingung für die Zurechenbarkeit. Eine pauschale Zurechnung von Straf- und Gewalttaten ohne konkreten Zurechnungszusammenhang kommt nicht in Betracht. Der Grundsatz der Indemnität schließt eine Zurechnung parlamentarischer Äußerung nicht aus.
6. Eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei reicht für die Anordnung eines Parteiverbots nicht aus. Vielmehr muss die Partei auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „ausgehen“.
 - a) Ein solches „Ausgehen“ setzt begrifflich ein aktives Handeln voraus. Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot. Notwendig ist ein Überschreiten der Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Partei.
 - b) Es muss ein planvolles Vorgehen gegeben sein, das im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.
 - c) Dass dadurch eine konkrete Gefahr für die durch Art. 21 Abs. 2 GG geschützten Rechtsgüter begründet wird, ist nicht erforderlich. Allerdings bedarf es konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen.
 - d) Die Anwendung von Gewalt ist bereits für sich genommen hinreichend gewichtig, um die Annahme der Möglichkeit erfolgreichen Agierens gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn eine Partei in regional begrenzten Räumen eine „Atmosphäre der Angst“ herbeiführt, die geeignet ist, die freie und gleichberechtigte Beteiligung aller am Prozess der politischen Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen.
7. Für die Annahme ungeschriebener Tatbestandsmerkmale ist im Rahmen des Art. 21 Abs. 2 GG kein Raum.
 - a) Die Wesensverwandtschaft einer Partei mit dem Nationalsozialismus rechtfertigt für sich genommen die Anordnung eines Parteiverbots nicht. Allerdings kommt ihr erhebliche indizielle Bedeutung hinsichtlich der Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele zu.
 - b) Einer gesonderten Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bedarf es nicht.

8. Die dargelegten Anforderungen an die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei sind mit den Vorgaben, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu Parteiverboten aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) abgeleitet hat, vereinbar.
9. Nach diesen Maßstäben ist der Verbotsantrag unbegründet:
- a) Die Antragsgegnerin strebt nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Sie zielt auf eine Ersetzung der bestehenden Verfassungsordnung durch einen an der ethnischen „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten autoritären „Nationalstaat“. Dieses politische Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die der ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören, und ist mit dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip unvereinbar.
- b) Die Antragsgegnerin arbeitet planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.
- c) Es fehlt jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvB 1/13 -

Verkündet
am 17. Januar 2017
Fischböck
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

**in dem Verfahren
über
die Anträge**

1. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands einschließlich ihrer Teilorganisationen Junge Nationaldemokraten, Ring Nationaler Frauen und Kommunalpolitische Vereinigung ist verfassungswidrig.
2. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands einschließlich ihrer Teilorganisationen Junge Nationaldemokraten, Ring Nationaler Frauen und Kommunalpolitische Vereinigung wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Nationaldemokratische Partei Deutschlands einschließlich ihrer Teilorganisationen Junge Nationaldemokraten, Ring Nationaler Frauen und Kommunalpolitische Vereinigung zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands einschließlich ihrer Teilorganisationen Junge Nationaldemokraten, Ring Nationaler Frauen und Kommunalpolitische Vereinigung wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für gemeinnützige Zwecke eingezogen.

Bundesrat,
Antragsteller: vertreten durch den Präsidenten des Bundesrates,
Leipziger Straße 3 - 4, 10117 Berlin,

- Bevollmächtigte: 1. Prof. Dr. Christoph Möllers,
c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3 - 4, 10117 Berlin,
2. Prof. Dr. Christian Waldhoff,
c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3 - 4, 10117 Berlin,
3. Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor,
c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3 - 4, 10117 Berlin -

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
Antragsgegnerin: vertreten durch den Bundesvorsitzenden Frank Franz,
Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin,

- Bevollmächtigte: 1. Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M.,
Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken,
2. Rechtsanwalt Michael Andrejewski,
Pasewalker Straße 36, 17389 Hansestadt Anklam -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,
Huber,
Hermanns,
Müller,
Kessal-Wulf,
König,
Maidowski

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1., 2. und 3. März 2016 durch

Urteil

für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag der Antragsgegnerin auf Einstellung des Verfahrens wegen des Vorliegens unbehebbarer Verfahrenshindernisse, hilfsweise auf Aussetzung des Verfahrens, bis der vom Deutschen Bundestag am 20. März 2014 eingesetzte Untersuchungsausschuss zur NSA-Abhör-Affäre seinen Abschlussbericht vorgelegt hat, wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Anträge des Antragstellers werden zurückgewiesen.**
- 3. Der Antrag der Antragsgegnerin auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen wird abgelehnt.**

Inhaltsverzeichnis

	Rn.
A. Sachbericht	1
I. Zur Antragsgegnerin	2
1. Gründung und Wahlergebnisse	2
2. Mitgliederentwicklung	6
3. Struktur und Organe	7
4. Unterorganisationen	8
5. Rechenschaftsberichte	9

6. Öffentlichkeitsarbeit	10
II. Erstes Verbotsverfahren gegen die Antragsgegnerin (BVerfGE 107, 339)	11
III. Verbotsantrag (Schriftsatz vom 1. Dezember 2013)	12
1. Vortrag des Antragstellers zu Zulässigkeit und Verfahrenshindernissen	13
a) Belege zur Antragsschrift	14
b) Staatsfreiheit der Antragsgegnerin	15
c) Glaubhaftmachung der Staatsfreiheit	16
d) Quellenfreiheit der vorgelegten Belege (Kategorie 1 und 2)	17
2. Vortrag des Antragstellers zur Begründetheit	18
a) Prüfungsmaßstab	19
aa) Funktion des Art. 21 Abs. 2 GG	20
bb) Zurechnung verfassungsfeindlichen Handelns	22
cc) Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	23
(1) Menschenwürde	24
(2) Demokratieprinzip	27
(3) Rechtsstaatsprinzip	31
(4) Verbot der Relativierung nationalsozialistischen Unrechts	32
dd) Tatbestandsmerkmal „Darauf Ausgehen“	34
ee) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	36
(1) Keine unmittelbare Anwendung im Parteiverbotsverfahren	36
(2) Hilfsweise modifizierte Anwendung	37
ff) Europäische Menschenrechtskonvention	38
b) Subsumtion	41
aa) Ziele und Programmatik der Antragsgegnerin	42
(1) Verstoß gegen die Menschenwürde	44
(2) Ablehnung der parlamentarischen Demokratie	47
(3) Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols	49
(4) Relativierung nationalsozialistischen Unrechts	51
bb) „Darauf Ausgehen“	54
(1) „Vier-Säulen-Strategie“	55
(2) „Kampf um die Parlamente“	60
(3) Kommunale Ebene	62
(4) „Rechtsextremistische Raumordnungsbewegung“	64
(a) Gutachten (Prof. Borstel)	65
(b) „Klima der Angst und Unfreiheit“	66
(5) Jugendarbeit	67
(6) Verbindungen zur Neonazi-Szene	69
(7) Rechtswidriges Verhalten des Führungspersonals	71
cc) Verhältnismäßigkeit	73
dd) Vorgaben der EGMR-Rechtsprechung	74
IV. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 30. Dezember 2013	75
1. Antrag betreffend Abschlagszahlung aus Parteienfinanzierung	75
2. Beschluss des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014 (BVerfGE 135, 234)	77
V. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 25. März 2014	78
1. Vollmacht der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers	79
2. Einstellung des Verfahrens wegen nicht behebbarer Verfahrenshindernisse	81
a) V-Leute, Verdeckte Ermittler auf Führungsebene der Antragsgegnerin	82
aa) Anwesenheit von V-Leuten 2013	83
bb) Beweiswert der vorgelegten Testate	84
cc) Testat des Bundesministers des Innern und Untertestate	88
dd) Rückziehung eingeschleuster V-Leute	89
ee) Verdeckte Ermittler und Under-Cover-Agents	90
(1) Anwerbeversuch A.	91
(2) „V-Mann Piatto“	92
ff) Mitarbeit ausländischer Geheimdienste	94

gg) Unvollständigkeit der Testate im Übrigen	96
b) Quellenfreiheit des Beweismaterials	99
aa) Beweiswert der Testate	100
bb) Erfordernis einer Konsolidierungsphase nach Abschaltung	101
c) Ausspähen der Prozessstrategie der Antragsgegnerin	102
aa) Beobachtung des Verfahrensbevollmächtigten zu 1. der Antragsgegnerin	103
bb) Beobachtung der Mitglieder des Bundes- und der Landesvorstände	105
cc) Abhören von Sitzungen des Parteivorstands	106
dd) Abhörmaßnahmen ausländischer Geheimdienste	107
3. Hilfsweise Aussetzung des Verbotsverfahrens	108
VI. Entgegnung Antragsteller mit Schriftsatz vom 14. Mai 2014	109
1. Verfahrensvollmachten	110
2. Staats- und Quellenfreiheit der Führungsgremien	114
a) Unergiebigkeit des Vortrags der Antragsgegnerin	115
aa) Keine Widerlegung des Antragstellers	116
(1) Rückziehung von V-Leuten	116
(2) Anwerbeversuch A.	117
(3) „V-Mann Piatto“	119
bb) Keine Nachsorge bei abgeschalteten V-Leuten	121
cc) Einbeziehung des Jahres 2013	122
dd) Richtigkeit der Testate	123
ee) Testat des Bundesministers des Innern	125
ff) Begriff der Führungsebene	126
b) Quellenfreiheit des Beweismaterials	127
c) Überwachung des Verfahrensbevollmächtigten zu 1. der Antragsgegnerin	128
3. Aussetzungsantrag	130
VII. Hinweisbeschluss vom 19. März 2015 (BVerfGE 138, 397)	131
1. Wortlaut	131
2. Berichterstatterschreiben vom 19. März 2015	132
VIII. Stellungnahme des Antragstellers zum Hinweisbeschluss	133
1. Zu Ziffer III.1. des Hinweisbeschlusses	134
a) Bericht Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 14. März 2012	135
b) Erlass- und Weisungslage	136
2. Zu Ziffer III.2. des Hinweisbeschlusses	138
3. Zu Ziffer III.3. des Hinweisbeschlusses	141
a) Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens vor Beschluss zur Verfahrenseinleitung	141
b) Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit anlässlich und infolge der Beschlussfassung	142
c) Keine Informationsgewinnung zur Prozessstrategie und Schutz des Verfahrensbevollmächtigten zu 1.	148
4. Zu Ziffer III.4. des Hinweisbeschlusses	151
a) Keine Kategorisierung des Parteiprogramms	151
b) Positionspapier der Antragsgegnerin aus 1997	154
IX. Entgegnung Antragsgegnerin vom 31. August 2015	155
1. Staatsfreiheit	156
2. Ausspähung der Prozessstrategie	159
3. Staatliche Mitwirkung an Parteiprogramm und Positionspapier	162
a) Anwesenheit von staatlichen Quellen auf dem Programmparteitag	163
b) Positionspapier	164
X. Stellungnahme des Antragstellers vom 27. August 2015 zum Berichterstatterschreiben	165
1. „Atmosphäre der Angst“	168
a) Ideologischer Hintergrund	169
b) Bedrohungs- und Einschüchterungspotential	170
aa) Entwicklung von Dominanzzonen	171
bb) Konkrete Bedrohungen und Einschüchterungen	172

(1) Unmittelbar durch die Antragsgegnerin, Funktionäre und Mitglieder	172
(2) Situation in Mecklenburg-Vorpommern	173
c) Verwirklichung eines räumlichen Dominanzanspruchs	175
aa) „National befreite Zonen“	176
(1) Jamel	177
(2) Andere	180
(a) Anklam	181
(b) Lübtheen	182
(3) Dominanzanspruch durch physische Präsenz	184
(a) Bürgerwehren	185
(b) Ordnungsdienst	187
(4) Aktivitäten JN	188
bb) Konkrete Einschüchterungen politischer Verantwortungsträger	189
(1) Angriffe auf Wahlkampfbüros	190
(2) Lalendorf	192
(3) Kampagne und Vorfall in Berlin-Pankow	193
(4) Schneeberg	194
(5) Vorfälle in Schöneiche	195
(6) Kampagne gegen S.	198
(7) Güstrow	199
(8) Pölchow	201
(9) Greifswald	202
(10) Weimar	204
(11) Aschaffenburg	206
(12) Tröglitz	207
cc) Bedrohungen und Einschüchterungen gesellschaftlicher Minderheiten	210
(1) ZDF-Interview mit Zasowk	211
(2) Antisemitismus	212
(3) Islam	215
(4) Antiziganismus	217
dd) Entstehung von Ängsten und Hemmungen	218
(1) Normalisierung rechtsextremistischer Tendenzen	219
(2) Akzeptanz der Antragsgegnerin in der Mitte der Gesellschaft	221
(3) Beeinträchtigungen demokratischer Prozesse	222
(4) Gefahr für die Demokratie	223
2. Aggressives Vorgehen gegen Asylbewerber und Flüchtlinge	225
a) Ausmaß Demonstrationen und Veranstaltungen	226
b) Funktionen der Agitation gegen Asylbewerber	229
c) Ziele und Motivation der Antragsgegnerin	231
aa) Rassistisch motivierte Fremdenfeindlichkeit	232
bb) Exklusion ethnischer Minderheiten	233
d) Beispiele für aggressives Vorgehen in Sachsen	235
aa) Demonstration in Dresden	236
bb) Protestbewegung in Schneeberg	238
cc) Proteste in Leipzig und Umgebung	239
dd) Bautzen	241
ee) Sächsische Schweiz	242
(1) Demonstrationen	242
(2) Heidenau	243
e) Agitation gegen Asylbewerber in Mecklenburg-Vorpommern	245
aa) Güstrow	246
bb) „Infotour“	247
cc) Kundgebungstouren der Landtagsfraktion 2014 und 2015	248
dd) Publikationen zur Schaffung einer asylbewerberfeindlichen Stimmung	249
f) Aufsuchen von Flüchtlingsunterkünften	250

g) Verhältnis der Antragsgegnerin zur „GIDA-Bewegung“	251
aa) PEGIDA	252
bb) Nachahmer-Bewegungen	253
cc) MVGIDA	254
dd) Thüringen	255
XI. Beschluss zur Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2015	256
1. Ergänzung Vortrag Antragsteller (11. Februar 2016)	256
2. Bestellung des Verfahrensbevollmächtigten zu 2. der Antragsgegnerin	258
XII. Entgegnung Antragsgegnerin vom 2. März 2016	259
1. Unzulässigkeitsgründe	260
a) Art. 21 Abs. 2 GG: Feststellung statt Verbot	261
b) Tatbestandsmerkmal des „Beeinträchtigens“ als Redaktionsversehen	262
c) Unzulängliche Regelung der Antragsbefugnis (§ 43 BVerfGG)	263
2. Unbegründetheit	264
a) Überholungsbedürftigkeit der Parteiverbotskonzeption	265
aa) Orientierungsfunktion der bisherigen Verbotsurteile	266
bb) Verstoß gegen Demokratieprinzip	267
cc) Merkmal der „aggressiv-kämpferischen Haltung“	269
dd) Parteiverbot als Bestandteil des verfassungsrechtlichen Notstandsrechts	273
ee) Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit der Rechtsfolgen eines Parteiverbots	275
b) EGMR-Rechtsprechung	276
c) Beachtlichkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	277
d) Verstoß gegen Unionsrecht	278
e) Zurechenbares Verhalten	284
aa) Handeln von Funktionären und einfachen Parteimitgliedern	285
bb) Beachtlichkeit des Indemnitätsgrundsatzes	288
f) Unschlüssigkeit des Verbotsantrags	289
aa) Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	292
(1) Volksbegriff kein Verstoß gegen Menschenwürde	293
(2) Volksbegriff und Demokratieprinzip	302
(a) Verfassungsrechtliche Grenzen des Staatsangehörigkeitsrechts	303
(b) Aufgeklärter Nationalismus kein Widerspruch zum Grundgesetz	305
(c) Bekenntnis zur Volkssouveränität	306
(3) Bekämpfung des Rechtsstaats	308
(4) Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus	311
bb) Belege für ein „Darauf Ausgehen“	314
(1) „Dominanzzonen“ und „Kultur der Angst“	316
(a) Jamel	317
(b) Anklam	318
(2) Gutachten Prof. Borstel	320
(a) Lalendorf	321
(b) Berlin-Pankow	322
(c) Schneeberg	323
(d) Schöneiche	324
(e) Kampagne gegen S.	325
(f) Güstrow	326
(g) Pölchow	327
(h) Greifswald	328
(i) Weimar	329
(j) Aschaffenburg	330
(k) Tröglitz	331
(3) Beeinträchtigung des demokratischen Handelns vor Ort	332
(4) Verhalten gegenüber Asylbewerbern	334
(a) Dresden	335
(b) Schneeberger Lichtelläufe	336

(c) Leipzig	337
(d) Bautzen	338
(e) Sächsische Schweiz	339
(f) Heidenau	340
(g) Aufsuchen von Asylunterkünften	341
(5) Strafrechtliche Vorbelastung der Funktionäre der Antragsgegnerin	342
(6) Netzwerk mit Kameradschaften	343
(7) Umsetzungsperspektive der Programmatik	345
g) Diskriminierung der Antragsgegnerin	348
XIII. Mündliche Verhandlung	349
1. Befangenheitsanträge und Besetzungsrüge	349
2. Ablauf	350
3. Neuer Vortrag der Antragsgegnerin	351
a) Überwachungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen	351
b) Mündliche Erwidern Antragsteller	353
4. Vorlage eidesstattlicher Versicherung betreffend Anwerbeversuch A.	355
XIV. Nachträge	356
1. Vorlage weiterer Belege des Instituts für Zeitgeschichte durch Antragsteller	356
2. Stellungnahme Antragsgegnerin vom 11. April 2016	357
a) Äußerungen der Landtagspräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern sowie der sachkundigen Dritten Röpke	358
b) Parteirechtliches Einschreiten gegen Bezugnahmen auf Nationalsozialismus	359
c) Broschüre „Darf die NPD wegen Taten parteiloser Neonazis verboten werden?“	360
3. Schriftsatz des Antragstellers vom 27. April 2016	362
a) Demokratieverstoß der Antragsgegnerin als Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG	364
b) Freiheitliche demokratische Grundordnung	365
aa) Rassistisch definierter Volksbegriff	366
bb) Überdeckung der Verfassungsfeindlichkeit durch Verfälschungen	368
(1) Verharmlosende Auslegung von Äußerungen	369
(2) Bewusste Dekontextualisierung	370
(3) Distanzierung von grundlegenden Parteidokumenten	371
(4) Distanzierung von einzelnen Belegen und Personen	374
cc) Fehlen einer Erwidern auf die Belege betreffend Antiparlamentarismus und Systemüberwindung	376
c) „Darauf Ausgehen“	377
aa) Ergänzungen zum Maßstab	378
(1) Konkrete Gefahr	378
(2) Wesensverwandtschaft als Indiz	381
bb) Ergänzender Sachvortrag zu aktuellen Vorfällen	382
(1) Stärkung der Antragsgegnerin ab 2015	382
(2) Ereignisse in Nauen, Löcknitz und Leipzig-Connewitz; Aufruf zum Widerstand	387
4. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 9. Mai 2016	391
5. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. Mai 2016	392
6. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 28. Juni 2016	395
XV. Aktenbeiziehung	396
B. Zulässigkeit	397
I. Besetzungsrüge	399
II. Verfahrenshindernisse	400
1. Voraussetzungen	401
a) Ultima ratio	402
b) Erheblicher Verfassungsverstoß	404
c) Gebot freier und selbstbestimmter Willensbildung und Selbstdarstellung der Partei	405
d) V-Leute und Verdeckte Ermittler (Staatsfreiheit)	406
aa) Verbot des Einsatzes auf Führungsebenen	407
bb) Pflicht zur Abschaltung und Zurückziehung	408

cc) Handlungsfähigkeit der Organe des präventiven Verfassungsschutzes	409
e) Staatlich beeinflusste Materialien und Sachverhalte (Quellenfreiheit)	410
aa) Unbeeinflusste Willensbildung	411
bb) Darlegungslast	413
cc) Auswirkungen fehlender Quellenfreiheit	414
f) Grundsatz des fairen Verfahrens	415
aa) Ableitung und Inhalt	417
bb) Beobachtung der Partei während eines laufenden Verbotsverfahrens	418
cc) Staatliche Vorkehrungen gegen Ausspähen der Prozessstrategie	420
dd) Darlegungslast des Antragstellers	423
g) Abwägung Parteienfreiheit - präventiver Verfassungsschutz	424
2. Subsumtion	427
a) Staatsfreiheit	428
aa) Abschaltung der V-Leute	429
(1) Nachweis der Abschaltung	430
(a) Testate	430
(b) Vollzug der Abschaltung	433
(2) Vortrag der Antragsgegnerin	436
(a) Testate	437
(aa) Lückenhafte Erfassung der Führungsebenen	438
(bb) MAD, BND, Zollkriminalamt	441
(b) Sonstige Einwendungen	443
(aa) Einbeziehung des Jahres 2013	444
(bb) Verhalten des Antragstellers im vorangegangenen Verbotsverfahren	445
(cc) Wahl eines V-Mannes in ein Amt der Führungsebene	446
(dd) Anwerbeversuch A.	447
(ee) Schwärzungen in Dokumenten	448
(ff) Nachweis des Vollzugs der Abschaltung	450
(gg) Quellen auf Führungsebenen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen	451
(hh) Ausscheiden der ehemaligen sächsischen Fraktionsvorsitzenden	452
(3) Entbehrlichkeit weiterer Beweiserhebung	454
bb) Informationsgewinnende „Nachsorge“	455
(1) Verzicht auf „Nachsorge“	455
(2) Beweis des Verzichts	457
cc) Einsatz Verdeckter Ermittler	458
(1) Belege	458
(2) Vortrag der Antragsgegnerin	459
(a) „Rückziehung eingeschleuster V-Leute“	459
(b) Einzelfälle	460
(aa) Anwerbeversuch A.	461
(bb) „V-Mann Piatto“	462
(cc) Ergebnis	464
b) Relevantes Beweismaterial	465
aa) Testate	466
(1) Belege der Kategorie 1	467
(2) Belege der Kategorie 2	468
(3) Quellenfreiheit	469
(a) Zeitraum der Belege der Kategorie 1	470
(b) „Mittelbare Beeinflussung“	471
(c) Belege der Kategorie 2	472
bb) Positionspapier „Das strategische Konzept der NPD“ und Parteiprogramm	473
c) Ausspähen der Prozessstrategie	474
aa) Belege	475
bb) Ergänzender Vortrag	476
(1) Weisungslage	477

(2) Privilegierte Stellung des Verfahrensbevollmächtigten zu 1. der Antragsgegnerin	479
(3) Aussagekraft der vorgelegten Belege	481
cc) Vortrag der Antragsgegnerin	482
(1) Einzelfälle	483
(a) Verkehrsunfallgeschehen am 30. November 2012	484
(aa) Zeitlicher Zusammenhang	485
(bb) Irrelevanz möglicher Überwachung im Unfallzeitpunkt	486
(b) Facebook-Kontakt	488
(c) Einsatz sonstiger nachrichtendienstlicher Mittel	489
(2) Überwachung von Mitgliedern des Parteivorstands	491
(a) Vernehmung des ehemaligen Bundesschatzmeisters	492
(b) Vernehmung Edward Snowden	493
(c) Überwachungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen	494
dd) Ergebnis	496
III. Hilfsantrag auf Aussetzung des Verbotsverfahrens	497
IV. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	499
1. Ordnungsgemäße Vertretung des Antragstellers	500
a) Schriftform	501
b) Unterzeichnung der Vollmacht	502
aa) Befugnis des Direktors des Bundesrates	503
bb) Beauftragung des Direktors des Bundesrates	506
2. Antragsbefugnis im Parteiverbotsverfahren (§ 43 BVerfGG)	507
3. Redaktionsversehen „Beeinträchtigen“	509
C. Maßstab Begründetheit	510
I. Systematische Einordnung des Parteiverbots gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG	511
1. Konstitutionalisierung der Parteien	512
a) Verfassungsrechtlicher Status	512
b) Entstehungsgeschichte Parteiverbot	513
c) Zweck	514
2. Kein Widerspruch zu Demokratieprinzip und Volkssouveränität	515
3. Art. 146 GG	518
4. Verlust des Geltungsanspruchs	519
5. Interpretation im Lichte der verfassungsrechtlichen Notstandsregelungen	521
6. Ausnahmecharakter	523
a) Restriktive Auslegung der Tatbestandsmerkmale	524
b) Auflösung der Partei als Rechtsfolge	525
II. Tatbestand	528
1. „Freiheitliche demokratische Grundordnung“	529
a) Bisherige verfassungsrechtliche Rechtsprechung	530
aa) SRP-Urteil (BVerfGE 2, 1)	530
bb) KPD-Urteil (BVerfGE 5, 85)	532
cc) Ergänzung der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	533
dd) Kritik des Schrifttums	534
b) Verhältnis zu Art. 79 Abs. 3 GG	535
aa) Konzentration auf zentrale Grundprinzipien	535
bb) Kein Rückgriff auf Art. 79 Abs. 3 GG	536
c) Menschenwürde	538
aa) Subjektqualität	539
bb) Egalität	541
d) Demokratieprinzip	542
aa) Gleichberechtigte Teilnahme an der politischen Willensbildung	543
bb) Rückbindung der Staatsgewalt an das Volk	545
cc) Parlamentarisch-repräsentative Demokratie	546
e) Rechtsstaatlichkeit	547
2. „Beseitigen“ oder „Beeinträchtigen“	548

a) Definitiorische Annäherung	549
b) Beseitigen	550
c) Beeinträchtigen	551
aa) Einwand eines Redaktionsversehens	552
(1) Historische Auslegung	553
(2) Objektivierter Wille des Verfassungsgebers	555
bb) Definition	556
3. „Ziele“ der Partei oder „Verhalten ihrer Anhänger“	557
a) Ziele	558
b) Verhalten der Anhänger	560
aa) Zurechenbarkeit der Tätigkeit der Organe	562
bb) Zurechenbarkeit des Verhaltens einfacher Mitglieder	563
cc) Zurechenbarkeit des Verhaltens von Anhängern	564
dd) Straftaten von Parteianhängern	565
ee) Zurechnung sonstiger Straf- und Gewalttaten	566
ff) Zurechenbarkeit parlamentarischer Äußerungen	567
4. „Darauf Ausgehen“	570
a) Kein Gesinnungsverbot	571
b) Bisherige Rechtsprechung	574
c) Voraussetzungen	575
aa) Planvolles Vorgehen der Partei	576
bb) Qualifizierte Vorbereitung einer Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	577
d) Konkrete Gefahr	581
aa) Wortlaut der Norm	582
bb) Sinn und Zweck	583
cc) Vereinbarkeit mit Präventivcharakter	584
e) Potentialität - Konkrete Anhaltspunkte für Möglichkeit der Zielerreichung	585
5. Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale	590
a) Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus	591
aa) Feststellung der Wesensverwandtschaft	592
bb) Kein Parteiverbot allein aufgrund einer Wesensverwandtschaft	593
cc) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	594
dd) Gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung des Nationalsozialismus für das Grundgesetz	596
ee) Wesensverwandtschaft als Indiz	598
b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	599
aa) Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. 21 Abs. 2 GG	601
bb) Systematische Erwägung	602
cc) Folgerungen	603
(1) Kein Rechtsfolgerner messen	604
(2) Keine Erforderlichkeit des Vorliegens einer Gefahr	605
(3) Keine Vorrangigkeit der Bekämpfung verfassungswidriger Parteien mit sonstigen Mitteln	606
III. Rechtsprechung des EGMR	607
1. EGMR-Rechtsprechung zu Parteiverboten	608
a) Parteiverbot zum Schutz der Demokratie	609
b) Erfordernis eines legitimen Zwecks	610
c) Erfordernis eines „dringenden sozialen Bedürfnisses“	611
aa) Entscheidung im Einzelfall	612
bb) Zulässigkeit präventiven Vorgehens	613
cc) Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls	614
d) Angemessenheit des Parteiverbots	615
2. Vereinbarkeit mit vorliegendem Maßstab	617
a) Erfordernis einer gesetzlichen Regelung und eines legitimen Zwecks	618

b) Erfordernis eines „dringenden sozialen Bedürfnisses“	619
c) Angemessenheit	622
aa) Vorliegen eines „dringenden sozialen Bedürfnisses“ grundsätzlich ausreichend	623
bb) EGMR-Entscheidung zum Verbot der türkischen DTP	624
d) Verfolgung politischer Ziele mit Gewalt keine Voraussetzung	626
IV. Vorlage an den EuGH	627
1. Vortrag der Antragsgegnerin	628
2. Keine Vorlagenotwendigkeit	629
a) Keine EU-Zuständigkeit zur Regelung des Rechts der politischen Parteien	629
b) Keine Änderung durch Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon	630
c) EU-Verordnung über die Regelung für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung Nr. 2004/2003	631
D. Subsumtion Begründetheit	633
I. Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	634
1. Verstoß gegen Menschenwürde	635
a) Parteiprogramm der Antragsgegnerin	637
aa) Missachtung der Menschenwürde/Verletzung des Gleichheitsanspruchs	638
(1) Vorrang der „Volksgemeinschaft“	639
(2) Exklusion/Rechtlosstellung aller ethnisch Nichtdeutschen	640
(a) Beschränkung des Solidaritätsprinzips auf die Gemeinschaft aller Deutschen	641
(b) Einführung eines auf dem Abstammungsprinzip fußenden Staatsbürgerrechts	642
(c) Bildungspolitische Forderungen	643
(d) Kriminalpolitische Forderungen	644
(3) Unvereinbarkeit mit Menschenwürdegarantie	645
bb) Zurechnung des Parteiprogramms	647
(1) Zurechenbarkeit zu einer juristischen Person	648
(2) Parteiprogramm als Ausdruck eigenständiger unbeeinflusster Willensbildung	649
(a) Keine V-Leute in Programmkommission und Vorständen	650
(b) Inhaltliche Bestätigung durch die maßgeblichen Führungspersonen	651
b) Publikationen und Äußerungen führender Funktionäre	653
aa) Ethnische Definition der „Volksgemeinschaft“	654
(1) Broschüre „Wortgewandt - Argumente für Mandats- und Funktionsträger“	654
(2) Zurechnung dieser Publikation	656
(3) Weitere zurechenbare Aussagen	657
(a) Landesaktionsprogramm des Landesverbands Berlin	658
(b) Landesverband Bayern auf Facebook	659
bb) Überordnung der „Volksgemeinschaft“ und rassenbezogene Fundierung	660
(1) Zurechenbare Aussagen/Publikationen	661
(a) Bundesschulungsleiter der JN D.	661
(b) Homepage der JN	662
(c) „Leitfaden - Politische Grundbegriffe“ der JN	663
(d) Zurechnung	669
(aa) Beschluss des Bundesvorstands der Antragsgegnerin vom 5./6. April 2014	671
(bb) Fehlende Anhaltspunkte für Distanzierung der Antragsgegnerin	672
(2) Weitere Belege	673
(a) „Deutsche Stimme“ 2/2011, S. 22	674
(b) „Deutsche Stimme“ 9/2009, S. 2	675
(c) „Deutsche Stimme“ 4/2011, S. 8	676
(d) Rede P. am 15. März 2015	677
(e) Erklärung Pastörs auf dem NPD-Schwabentag 2011	679
(f) VG Neustadt, Beschluss vom 25. März 2011 - 5 L 266/11.NW -	680
cc) Rechtliche Abwertung Eingebürgerter	681
(1) „Nichtamtliche Bekanntmachung“ im Bundestagswahlkampf 2009	682
(2) ZDF-Interview mit Ronny Zasowk	684
(3) Erklärung W. im thüringischen Landtagswahlkampf 2009	686

c) Zum Verteidigungsvorbringen der Antragsgegnerin	688
aa) Keine bloße Unterscheidung von Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen	689
bb) „Volksbegriff“ der Antragsgegnerin	690
(1) Volksbegriff des Grundgesetzes	690
(2) BVerfGE 77, 137 („Teso“-Beschluss); BVerfGE 83, 37	693
cc) Keine bloße Rückkehr zum bis 31. Dezember 1999 geltenden RuStAG	694
(1) Kein Raum für Ermessenseinbürgerung	695
(2) Kein Ausschluss von Ausbürgerungen	696
(3) Rückführung von Ausländern, Migranten und Minderheiten	697
d) Missachtung der Menschenwürde	698
aa) Diskriminierung von Ausländern	699
(1) Erklärung Pastörs auf dem NPD-Schwabentag 2011	700
(2) Rede Rieger am 13. September 2008	701
(3) Landesverband Bayern auf Facebook	702
(4) Wahlplakat Bundestagswahl 2009	704
(5) Wahlplakat thüringische Landtagswahl 2009	706
bb) Äußerungen über Asylbewerber und Migranten	707
(1) Parlamentarische Aktivitäten	708
(a) Landtage Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern	709
(aa) Antrag vom 6. Dezember 2010 im Sächsischen Landtag	709
(bb) Kleine Anfrage vom 4. Februar 2013 im Sächsischen Landtag	710
(cc) Äußerungen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern	711
(b) Entgegnungen der Antragsgegnerin	712
(2) Außerparlamentarische Belege	713
(a) Äußerungen	714
(aa) Gansel auf Facebook	714
(bb) Rede P. am 15. März 2015	715
(cc) Landesverband Bayern auf Facebook	716
(dd) Rede Frank im Juli 2013	717
(ee) Kreisverband Unna auf Facebook	718
(ff) Äußerung K. im August 2015	720
(b) Zielrichtung und Zurechenbarkeit der Äußerungen	721
(aa) Zielrichtung der Äußerungen	721
(bb) Zurechenbarkeit der Äußerungen	722
(α) Kein bloßer Verweis auf anderweitige Berichterstattung	723
(β) Keine ausreichende Distanzierung	724
(γ) Keine bloße Aufforderung zur Umsetzung geltenden Rechts	725
cc) Diskriminierung von religiösen und gesellschaftlichen Minderheiten	726
(1) Kampf gegen den Islam	727
(a) Äußerungen	728
(aa) „NPD - Dossier Minarettverbot“/ „Deutsche Stimme“ 12/2010, S. 9	728
(bb) Landesverband Bayern auf Facebook	730
(cc) Homepage des Landesverbands Berlin	732
(dd) Interview mit Holger Apfel	733
(ee) Pastörs auf dem NPD-Schwabentag 2011/ Aschermittwochsrede 2009	734
(b) Verteidigungsvorbringen Antragsgegnerin	736
(2) Antisemitismus	737
(a) Äußerungen/Publikationen	738
(aa) Indizierung des Versandkatalogs der „Deutsche Stimme Verlags GmbH“	738
(bb) Positionen hochrangiger Funktionäre	740
(α) Gansel	741
(β) Richter am 8. Januar 2015	743
(γ) Äußerungen/Anträge Apfel im Sächsischen Landtag	744
(δ) Schmidtke am 18. Februar 2011	746
(ε) Homepage des Landesverbands Sachsen-Anhalt	748

(ζ) „Deutsche Stimme“ 9/2014, S. 23	749
(b) Keine bloße Kritik am Staat Israel/Zurechnung der Äußerungen	750
(3) Sonstige gesellschaftliche Gruppen	752
(a) Äußerungen	753
(aa) Gansel im Sächsischen Landtag zur Homosexualität	753
(bb) Sinti und Roma	754
(b) Verteidigungsvorbringen Antragsgegnerin	757
2. Verletzung des Demokratieprinzips	758
a) Parteiprogramm	759
b) Sonstige Belege	761
aa) Gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung	762
(1) Ausschluss aus dem demokratischen Prozess	763
(a) Auswertung des Parteiprogramms	763
(b) Bestätigung durch Äußerungen von Gansel und Pastörs	764
(2) Widerspruch zum Demokratieprinzip	766
(a) Verstoß gegen Art. 20 Abs.1 und 2 GG	766
(b) Verteidigungsvorbringen der Antragsgegnerin	767
bb) Abschaffung parlamentarischer Demokratie	768
(1) Äußerungen	769
(a) „Deutsche Stimme“ 12/2008, S. 3	769
(b) Heyder auf dem Bamberger Programmparteitag 2010	770
(c) Wulff 2009 auf www.netzwerknord.com	771
(d) Äußerungen Gansel 2009 und 2010	772
(e) Abgeordnete in den Landtagen Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern	773
(2) Relativierung des Demokratieprinzips	774
(a) „Volk in Bewegung - Der Reichsbote“ 5/2011, S. 11	775
(b) „De Meckelbörger Bote“ 1/2011, S. 2	776
(c) „Der Aktivist“ 2/2012, S. 20 f.	777
(d) Pastörs auf dem NPD-Schwabentag 2011	778
(3) Ziele der Antragsgegnerin	779
(a) Fundamental-oppositioneller, revolutionärer Anspruch	780
(aa) Sozialrevolutionäres Selbstverständnis	780
(bb) Instrumentalisierung des Parlamentarismus	784
(α) Heyder auf dem Bamberger Programmparteitag 2010	785
(β) Homepage des Bundesvorstands der JN	786
(γ) Richter in „hier & jetzt“	787
(b) Beseitigung des Parlamentarismus und Bestrafung der Verantwortlichen	788
(aa) Überwindung des bestehenden parlamentarischen Systems	789
(α) Knebel Maikundgebung 2010	789
(β) Homepage des Kreisverbands Berlin-Pankow	790
(γ) Homepage des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern	791
(bb) Bestrafung der Verantwortlichen	792
(α) Voigt auf der Homepage der Antragsgegnerin 2008	793
(β) Pastörs am 31. Juli 2010	794
(γ) Homepage der Landtagsfraktion Sachsen	796
(δ) Richter in „hier & jetzt“	797
(c) Ersetzung durch Nationalstaat	798
(aa) Homepage des Landesverbands NRW	799
(bb) „Deutsche Stimme“ 2/2011, S. 22	800
(cc) „Volk in Bewegung - Der Reichsbote“ 1/2011, S. 18	801
(4) Gesamtschau	803
3. Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus	805
a) Parallelen zum Nationalsozialismus	806
aa) Begriff und Verständnis der „Volksgemeinschaft“	806
bb) Antisemitische Grundhaltung	808

cc) Ablehnung der parlamentarischen Demokratie	809
b) Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus	810
aa) Glorifizierende Bezugnahmen auf NS-Protagonisten	811
(1) Wulff auf www.altermedia-deutschland.info und Facebook	812
(2) Homepage des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern	815
(3) Goebbelszitat	816
(4) H. am 20. Oktober 2012	817
bb) Rückgriff auf Vokabular etc. des Nationalsozialismus	818
(1) „Der Aktivist“ 3/2012, S. 4	819
(2) Gansel auf Facebook	820
(3) Homepage des Kreisverbands Weimar/Weimarer Land	821
(4) Pastörs im Landtag Mecklenburg-Vorpommern	823
(5) OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. April 2012 - 11 ME 113/12 -	824
(6) Verurteilung P.	825
(7) JN auf Facebook	826
(8) JN auf Facebook	828
(9) Sicherstellungen bei H.	829
(10) Verurteilung Karl Richter	830
cc) Verklärung und Relativierung des Nationalsozialismus	831
(1) P. auf www.xxx.de	832
(2) Gansel auf Homepage der Antragsgegnerin	833
(3) N. auf Homepage der NPD Region Stuttgart	834
(4) Presseerklärung Karl Richter vom 18. Januar 2010	835
(5) Parlamentarische Äußerungen	836
c) Zurechnung	839
4. Beseitigung der Verfassungsordnung	844
II. Darauf Ausgehen	845
1. Planmäßiges Hinarbeiten	846
a) Organisatorische Ausgangslage der Antragsgegnerin	847
aa) Organisationsstruktur	847
bb) Parlamentarische Vertretung	850
cc) Öffentlichkeitsarbeit	851
dd) Finanzielle Ausstattung	854
b) Strategie	855
c) Umsetzung	856
aa) „Kampf um die Köpfe“	857
(1) „Nationalrevolutionäre Graswurzelarbeit“/„Kümmerer-Image“	857
(2) „National befreite Zonen“	860
bb) „Kampf um die Straße“	861
(1) Einsatz spezifisch jugendorientierten Materials	862
(2) Asylthematik	867
(a) Protestkundgebungen	868
(aa) Anzahl und Teilnehmerzahlen der 2015 abgehaltenen Veranstaltungen	868
(bb) Konzentration auf Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern	869
(b) Besuche von Asyleinrichtungen	870
(3) Weitere Aktivitäten gegen Migranten und Minderheiten	871
(4) „Wortergreifungsstrategie“	872
cc) „Kampf um die Parlamente“	873
dd) „Kampf um den organisierten Willen“	877
(1) Bestehende personelle Verflechtungen	878
(2) „Volksfrontkonzept“	881
(3) Kooperation mit rechtsextremer Szene	885
(a) Rolle der JN in Sachsen	886
(b) Situation in Mecklenburg-Vorpommern	889
(aa) Äußerungen von Pastörs und Köster	889

(bb) Kooperation in Müritz	891
(cc) Gemeinsame Demonstrationen	892
(c) Vergabe des „Widerstandspreises“	893
(4) Versuch der Einflussnahme auf GIDA-Bewegung	894
2. Möglichkeit des Erfolgs	896
a) Beteiligung am Prozess politischer Willensbildung	897
aa) Wahlen und Koalitionsoptionen	898
(1) Überregionale Ebene	899
(2) Kommunale Ebene	904
bb) Außerparlamentarische Willensbildung	910
(1) Organisationsgrad	911
(2) Kampagnenfähigkeit	912
(a) Eingeschränkter Mobilisierungsgrad	913
(b) Wirkkraft in die Gesellschaft	916
(aa) Einschätzungen der Sachverständigen	917
(bb) Berichte der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder	918
(3) Kompensationsmöglichkeiten	920
(a) Öffentlichkeitsarbeit	921
(b) „Graswurzelarbeit“	922
(c) Aktivitäten gegen Asylbewerber und Minderheiten	924
(d) Zusammenarbeit mit parteiungebundenen Kräften	926
(aa) Bewegungsförmiger Rechtsextremismus	927
(bb) GIDA-Bewegungen	931
b) Beeinträchtigung der Freiheit der politischen Willensbildung	933
aa) Dominanzzonen	934
(1) Keine „national befreiten Zonen“	935
(2) Jamel	936
(3) Weitere Beispiele	941
(a) Anklam	942
(aa) Immobilie im Eigentum von Mitgliedern des Landesvorstands von Mecklenburg-Vorpommern	943
(bb) Organisation einer Demonstration	944
(cc) Wahlen zur Stadtvertreterversammlung und Initiativen gegen Rechtsextremismus	946
(b) Lübtheen	947
(c) JN-Initiativen gegen Kriminalität und Überfremdung	950
bb) Gewalt und Begehung von Straftaten	951
(1) Gesamtentwicklung ausländischer Straftaten	952
(2) Gesamtschau des strafrechtlich relevanten Verhaltens	953
(a) Anonymisierte Statistik des Bundesamts für Verfassungsschutz	954
(b) Auflistung des Antragstellers	955
(3) Einzelne Ereignisse	956
(a) Keine Berücksichtigung mangels Rechtswidrigkeit	957
(aa) Aufrufe zur revolutionären Überwindung des parlamentarischen Systems	957
(bb) Bürgerwehren	958
(b) Keine Berücksichtigung mangels Zurechenbarkeit	959
(aa) Vorfälle in Jamel, Nauen, Güstrow, Demmin und Leipzig-Connewitz	960
(bb) Krawalle in Dresden und Heidenau	964
(α) Dresden	965
(β) Heidenau	967
(cc) Angriffe gegen Wahlkreisbüros	968
(c) Verbleibende Einzelfälle	970
(aa) Gewalttaten unter Beteiligung von Mitgliedern und Anhängern der Antragsgegnerin	971
(α) DGB-Kundgebung in Weimar	971

(β) Verurteilungen wegen Gewaltdelikten mit politischen Bezügen	973
(γ) Weitere Fälle	974
(bb) Fehlende Grundtendenz zur Verfolgung politischer Ziele durch Gewalt oder die Begehung von Straftaten	976
cc) „Atmosphäre der Angst“	977
(1) Fehlende Zurechenbarkeit einzelner aufgeführter Sachverhalte	978
(a) „Liste mit freien Angaben zu Bedrohungserfahrungen“	978
(b) Keine generelle Zurechnung des Handelns von Kameradschaften und anderen „freien Gruppen“	979
(c) Vorfall in Bargischo	980
(d) Ereignisse in Schneeberg	981
(e) Bedrohungen in Jamel	982
(2) Fälle fehlender objektiver Eignung des Handelns zur Beeinträchtigung der Freiheit der politischen Willensbildung	983
(a) Bloße Teilnahme am politischen Meinungskampf	984
(aa) Protestkundgebungen im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik	985
(bb) Rücktritt des Ortsbürgermeisters von Tröglitz	987
(cc) Proteste in Bautzen	989
(dd) Protest- und Demonstrationaufruf in Leipzig-Gohlis	990
(b) Überschreitung der Grenzen zulässiger politischer Willensbildung ohne Beeinträchtigung des demokratischen Prozesses	991
(aa) Wahlkampfaktivitäten	992
(bb) Besuche in Flüchtlingsheimen und Asylunterkünften	993
(cc) Vorfall in Löcknitz	996
(c) Einzelpersonenbezogene Aktivitäten	997
(aa) Kundgebung in Berlin-Pankow	998
(bb) Vorfälle in Schöneiche	999
(cc) Interview Zasowk	1000
(d) Bürgerwehren und Patrouillengänge	1001
(3) Verbleibende Sachverhalte	1002
(a) Bedrohungspotential vorhanden oder nicht ausgeschlossen	1003
(aa) Straftaten	1003
(bb) Vorfälle in Güstrow	1004
(cc) Versammlung in Lalendorf	1005
(dd) Ordnungsdienst der Antragsgegnerin	1006
(b) Fehlende Grundtendenz zur Schaffung einer „Atmosphäre der Angst“	1007
dd) Schutzpflicht des Staates	1008
E. Kostenerstattung	1009
F. Einstimmigkeit	1010

G r ü n d e :

A.

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) gemäß Art. 21 Abs. 2 GG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG, § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. BVerfGG. 1

I.

1. Die Antragsgegnerin wurde am 28. November 1964 als Sammlungsbewegung nationaldemokratischer Kräfte gegründet. Schon im September 1965 verfügte sie über eine annähernd flächendeckende Parteiorganisation in der Bundesrepublik Deutschland und zog zwischen 1966 und 1968 mit Wahlergebnissen zwischen 5,8 % und 9,8 % der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt 61 Abgeordneten in die Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ein. 1969 scheiterte sie bei der 2